

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

04. April 2018

Nr. 14 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

48/2018 Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
über die Haushaltssatzung 2018 2 - 4

48/2018

**Haushaltssatzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	499.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	499.500 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	499.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.140 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	73.210 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

04. April 2018

Nr. 14 / S. 3

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

21,45 € je ha Forstbetriebsfläche 2017

2,65 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2017

§ 7

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 10.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Aufwand/Auszahlungen für Pensionsrückstellungen) anfallen

gez.
Michael Stickeln

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
Heiner Harms

Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 15.03.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 im Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 28.03.2018

Der Verbandsvorsteher

In Vertretung

gez.

Heiner Harms